



# Agrarumweltprogramm der Stadt Heilbronn

## Aktualisierte Richtlinie für das Streuobstförderprogramm

Staatliche Beihilfe Nummer N539/2009, 2010–2013

Version vom 02. August 2011  
Beschlossen vom Gemeinderat am 22. September 2011

## Gliederung

1. Ziele der kommunalen Streuobstförderung
2. Streuobstfördermaßnahmen
3. Voraussetzung für die Förderung
4. Organisation des kommunalen Streuobstförderprogramms (SFP)
5. Kontrolle der Einhaltung der Vereinbarungen

## Tabellen

Tabelle 1: Fördermaßnahmen und Höhe der finanziellen Zuwendungen des SFP der Stadt Heilbronn

## 1. Ziele der kommunalen Streuobstförderung

Das Streuobstförderprogramm (SFP) unterstützt die Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen der Kulturlandschaft Heilbronn und fördert den Lebensraum für streuobstwiesentypische Tiere und Pflanzen.

Besonders die Pflege bestehender Streuobstbestände (hochstämmige Obstbäume und artenreiche Wiesen/Streuobstwiesen), landschaftsprägender Einzelbäume und Obstbaumreihen, sowie deren Neupflanzung und Verjüngung durch Nachpflanzung sollen gefördert werden.

## 2. Streuobstfördermaßnahmen

Die Teilnehmer am SFP erhalten eine finanzielle Unterstützung für folgende Einzelmaßnahmen:

Tabelle 1: Fördermaßnahmen und Höhe der finanziellen Zuwendungen

Nr.	Maßnahmen-Typ	Beschreibung der Einzelmaßnahme	Zuwendungshöhe und Voraussetzung für die Zuwendung
1.1	Neupflanzung u. Nachpflanzung	Ausgabe von Obstbaumhochstämmen inkl. Pflanzmaterial (maximal 5 Hochstämmen/Person/ Jahr) für Nachpflanzungen	Kostenlos; Antragverfahren
1.2	Neupflanzung u. Nachpflanzung	Ausgabe von Obstbaumhochstämmen inkl. Pflanzmaterial für Neuanlagen von Streuobstwiesen (mindestens 5 Hochstämmen/Person, maximal 20 Hochstämmen /Person)	Kostenlos ; vorher vertragliche Vereinbarung zu Pflege und Entwicklung erforderlich
2	Pflegemaßnahmen und Erhalt	Förderung der Baumpflege von hochstämmigen oder halbstämmigen Obstbäumen regionaltypischer Sorten in allen Entwicklungsstadien (begrenzt auf maximal 20 Hochstämmen pro Streuobstwiese) und zweischürige Wiesenmahd (im Ausnahmefall: dreischürig) oder Mulchen des Gesamtbestands	Pauschal: 9,84 Euro / Hochstamm (Baumpflege: 6,30 Euro / Hoch- oder Halbstamm; Grünlandpflege pauschal: 3,54 Euro/100 qm bzw. Obstbaum)
3	Pflegemaßnahmen und Erhalt	Förderung der Baumpflege von Altbäumen (pauschal oder bei sehr alten Bäumen entsprechend Kostenvoranschlag)	Pauschal: 22,- Euro / Hochstamm oder 50 % der Aufwendungen für die Baumpflege, wenn Kostenvoranschlag vor Ausführung bewilligt wurde
4	Pflegemaßnahmen und Erhalt	Instandsetzung alter verbuschter Streuobstbestände (entsprechend Kostenvoranschlag)	50 % der Aufwendungen, wenn Kostenvoranschlag vor Ausführung bewilligt wurde

Hinweise:

1. Zuwendungen berechnet nach *Joachim Aurbacher, 2010: Gutachten zur Ermittlung der notwendigen Ausgleichsleistungen für die Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen. Ostfildern* (im Auftrag Stadt Heilbr.)
2. Grundlage für Kostenabrechnung von Maßnahmen Nummer 3 und 4 sind die aktuellen Verrechnungssätze der Maschinenringe Baden-Württemberg bzw. die KTBL-Datensammlung *Faustzahlen für die Landwirtschaft und Landschaftspflege* und die aktuellen LaS-Hektarsätze (LEL, C. Fabricius, 2009)
3. Doppelförderung ist ausgeschlossen (z. B. gleichzeitige Förderung über MEKA oder Landschaftspflegeleitlinie des Landes Baden-Württemberg).
4. Laufzeit der Vereinbarung: 5 Jahre.

### **3. Fachliche Voraussetzungen für die Gewährung der Streuobstförderung**

Grundlage für die finanzielle Zuwendung bildet eine vertragliche Vereinbarung über Pflege und Erhalt einer einzelnen, abgrenzbaren Streuobstwiese (SOW) oder eines landschaftsprägenden Streuobstbaumes. Mit der Unterschrift unter die Vereinbarung zur extensiven Streuobstpflge verpflichtet sich der Teilnehmer, der Zuwendungen für die Pflege und den Erhalt von Streuobst erhält, zur Einhaltung der folgenden Vorgaben:

- Standort der SOW/des Altbaums im Stadtgebiet von Heilbronn, außerhalb des Waldes und des bebauten Bereiches.
- Typischer Streuobstbestand in Streuobstlage oder Ortsrandlage (Pflanzabstände ca. 10 x 10 m und zwischen 50 bis 100 Obstbäume / ha) ohne vollständige Einzäunung.
- Keine Inanspruchnahme vergleichbarer anderer staatlicher Umweltförderprogramme (Doppelförderungsausschluss) für die Pflege und den Erhalt der SOW.
- Laufzeit der Pflegevereinbarung: 5 Jahre.
- Neupflanzungen erfolgen mit hochstämmigen, regionaltypischen Streuobstsorten und unbehandelten Holzpfählen, Anbindestrick, geglühtem Wühlmauskorb und „Baumschützern“.
- Die Neupflanzungen müssen jährlich bis zum Ende der Jugendphase artgerecht geschnitten werden.
- Entfernung des Schnittgutes von der Streuobstwiese.
- Freihalten der Baumscheiben der Neupflanzungen vom Bewuchs in den ersten 5 Jahren (das heißt: mindestens 1-mal haken/Jahr; Größe der Baumscheibe: mindestens ein Quadratmeter).
- Jährlich höchstens 2-malige Wiesenmahd (Mulchmahd möglich) vorzugsweise im Juni/Juli und August/September. Nur bei Vorkommen von Grünspecht oder Steinkauz dritter Mahdtermin im Mai.
- Pflanzenschutz bei Bedarf, vorzugsweise aber unter Beachtung der Erhaltung des Ökosystems der Streuobstwiese.
- Aufstellung von Vogelansitzstangen (1 Stange / 5 Hochstämme) zur Wühlmausbekämpfung.
- Jährliche Kontrolle der Anbindung am Pflanzpfahl (bis 5. Standjahr) und Entfernung des Pflanzpfahl und Anbindestricks und des Baumschützers 5-10 Jahre nach der Pflanzung.
- Jährliche Obsternte und Entfernen von Fallobst zur Vermeidung von Schädlingskalamitäten.
- Teilnahme an Kontrollterminen mit dem Fachamt nach mindestens zweiwöchiger Vorankündigung.
- Ist der Bewirtschafter nicht der Grundstückseigentümer, ist vor der Bewilligung von Hochstämmen und / oder Pflegegelder das Einverständnis des Eigentümers mit der Neuanlage nachzuweisen.

### **4. Organisation des kommunalen Streuobstförderprogramms**

Antragstellung: Für die Gewährung von Zuwendungen für die extensive Pflege und den Erhalt von Streuobstwiesen in Heilbronn ist ein förmlicher Antrag bis zum 30. Juni beim Grünflächenamt einzureichen. Über die Bewilligung entscheidet das Fachamt bis 01. November des Jahres. Bei mehreren Anträgen wird nach fachlichen Kriterien (z. B. ökologische Wirkung, Landschaftsbild) eine Prioritätenliste erstellt und entsprechend der Höhe der zur Verfügung stehenden Mit-

tel über die Aufnahme in das SFP entschieden. Das schriftliche Einverständnis des Eigentümers ist vor der Bewilligung einzuholen.

Doppelförderungsausschluss: Für die Förderung gilt folgende Regel: Für Bewirtschaftungsflächen, für die der Antragsteller bereits staatliche Beihilfen zur Verbesserung der Umwelt und des Naturschutzes über besondere Förderprogramme (z.B. MEKA-Programm, LPR) beantragt hat oder schon erhält, werden für die gleichen Sachverhalte bzw. Fördertatbestände über diese kommunale Richtlinie keine weiteren Zuschüsse gewährt. Der Doppelförderungsausschluss wird überprüft.

Konsequenzen der Kündigung der Vereinbarung: Die staatliche Beihilfe Nummer N539/2009 Deutschland (Baden-Württemberg) „Kommunale Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg“ wurde von der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 12.11.2010, Aktenzeichen K(2010)7763 von 2010 bis 2013 bewilligt. Bis dahin können Fünf-Jahres-Verträge mit Bewirtschaftern abgeschlossen werden. Eine Vertrags-Kündigung vor Ablauf von fünf Jahren ist nicht möglich, ohne dass bisher bezahlte Beihilfebeträge zurück erstattet werden müssen, es sei denn, alle drei Bedingungen in Artikel 1 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 24/2009 werden erfüllt:

- a. Es werden erneut Beihilfen zur Verfügung gestellt, mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Agrarumwelt wie zuvor.
- b. Die neuen Beihilfen sind finanziell nicht schlechter wie die ursprünglichen Beihilfen.
- c. Die Begünstigten werden über die Regelung informiert, wenn sie die Verpflichtung eingehen.

Hintergrund ist die Sicherung der ökologischen Wirksamkeit der Fördermaßnahmen für lokale Streuobstwiesen.

Die Auszahlung erfolgt jährlich zum 1. November.

Die Obstbaumausgabe erfolgt jährlich im Spätherbst und wird über die Presse bekannt gemacht. Antragsteller für Neu- und Nachpflanzungen müssen die gewünschte Sorte(n) anhand einer vorliegenden Liste, die im Internet zur Verfügung steht ([www.ackerrandstreifen-heilbronn.de](http://www.ackerrandstreifen-heilbronn.de)) oder beim Grünflächenamt zu erhalten ist, angeben. Antragstellung ist jederzeit möglich. Bei größerer Nachfrage entscheiden fachliche Kriterien (ökologische Wirkung, Landschaftsbild).

Genehmigte staatliche Beihilfe: Die Fördermaßnahme tritt nach der Genehmigung der staatlichen Beihilfe durch die Europäische Kommission (am 12.11.2010) ab sofort in Kraft.

## 5. Kontrolle

Die Einhaltung der Vertragsvereinbarungen kontrolliert die Stadt Heilbronn. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen erfolgt die Rückerstattung bereits erhaltener Fördermittel und Kündigung der Vereinbarung zum Streuobstschutz mit der Stadt Heilbronn.

Zu den Kontrollen wird der Auftragnehmer eingeladen. Der Ortstermin wird mindestens zwei Wochen bevor er stattfindet dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt. Von dem Ergebnis wird ein Protokoll gefertigt, von dem der Auftragnehmer eine Mehrfertigung erhält.

Für die Dauer des Streuobstförderprogrammes werden die Teilnehmerdaten und Angaben zum Förderprojekt zur Berechnung des Pflegeentgeltes in einer Datenbank gespeichert.

Aufgestellt:

Gesehen:

.....  
Dr. Jürgen Hetzler

.....  
Hans-Peter Barz  
Amtsleiter